

VBM VereinsBrief für Mandanten

01 | 2026

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

- Nachweis des Spendenabzugs an ausländische Organisationen nur noch über ZER 1
- Verein darf Mitglieder nicht über Gesundheitszustand eines Mitarbeiters informieren 1
- BGH: Spendenzusage ist nur in notarieller Form wirksam 2
- Gescheiterte Wahl darf in gleicher Sitzung wiederholt werden 2
- Nicht entlastetes Vorstandsmitglied darf kein Notvorstand werden 3
- Haftet ein Verein für Sachschäden durch seine Spieler? 3

Vereinspraxis

- Steueränderungsgesetz: Diese Änderungen haben sich für gemeinnützige Vereine zum 01.01.2026 ergeben 4
- OLG Brandenburg urteilt zu Sportunfällen im Training: Wann haften Verein oder Trainer dem verunfallten Mitglied auf Schadenersatz? 10
- Fehlende satzungsbezogene Tätigkeit: Wann droht Ihrem Verein der Entzug der Gemeinnützigkeit? 13
- Mindestlohn liegt jetzt bei 13,90 Euro in der Stunde: Das müssen gemeinnützige Vereine jetzt bei Vergütungen beachten 16

SPENDENRECHT

Nachweis des Spendenabzugs an ausländische Organisationen nur noch über ZER

Das FinMin Schleswig-Holstein hat sich dazu geäußert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Spenden an ausländische Organisationen im Jahr 2025 als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind.

Hintergrund – Bei Zuwendungen an ausländische Organisationen war nach der bis 2024 geltenden Rechtslage der Spender verpflichtet, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuererklärung nachzuweisen. Dazu musste er auf Verlangen des Finanzamts, geeignete Unterlagen einreichen. Ab 2025 liegt die Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen ausländischer Zuwendungsempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Der Spender erhält den Sonderausgabenabzug nur dann, wenn ihm der Empfänger der Zuwendung eine Zuwendungsbestätigung aus-

stellt. Ab 2025 dürfen ausländische Zuwendungsempfänger das nur noch tun, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStDV). Die Prüfung zur Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister übernimmt ausschließlich das BZSt. Der Antrag auf Aufnahme in das ZER kann dort online gestellt werden. Das Finanzamt prüft bei Zuwendungsbestätigungen von ausländischen Empfängern jetzt nur noch, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen ist. Fehlt der Eintrag, ist die Zuwendung nicht abzugsfähig (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 30.04.2025, Az. [VI 302 - S 2223-717](#)).

DATENSCHUTZ

Verein darf Mitglieder nicht über Gesundheitszustand eines Mitarbeiters informieren

Ein Verein darf die Mitglieder nicht über den Gesundheitszustand eines Mitarbeiters informieren. Das ist die Konklusion einer Entscheidung des Arbeitsgerichts (ArbG) Duisburg,

Das ArbG hat die Präsidentin eines Verbands zu einer Schadenersatzzahlung von 10.000 Euro verurteilt, weil sie die Mitglieder in einem Rundschreiben darüber informiert hatte, dass sich der technische Leiter des Verbands „im Krankenstand befindet“. Dieser verklagte die Präsidentin auf Schadenersatz. Das Gericht gab ihm Recht (ArbG Duisburg, Beschluss vom 21.03.2024, Az. [3 Ca 77/24](#)).

Diese Entschädigung ergab sich nach Auffassung des ArbG aus Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Schadenersatzansprüche regelt. Es lag ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO vor. Danach müssen personenbezogene Daten auf rechtmä-

ßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mitarbeiters über seinen aktuellen Gesundheitszustand und ihre Offenlegung gegenüber Dritten war rechtswidrig. Zudem lag ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO vor. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten mit wenigen Ausnahmen untersagt.

Wichtig – Das Urteil lehrt, dass auch bei der vereinsinternen Kommunikation die Vorgaben der DSGVO genau beachtet werden müssen und Schadenersatzforderungen in empfindlicher Höhe drohen können.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS – Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

SCHENKUNGSRECHT

BGH: Spendenzusage ist nur in notarieller Form wirksam

Eine Spendenzusage ist ein Schenkungsversprechen nach § 518 BGB und deshalb nur in notarieller Form wirksam. Das hat der BGH in einem Fall klargestellt, in dem ein Mietvertrag mit einer Stiftung mit der Vereinbarung verbunden war, die Miete durch laufende Spenden des Vermieters zu finanzieren.

Eine Spende – so der BGH – ist eine unentgeltliche Leistung. Die Unentgeltlichkeit der Zuwendung wird durch die Verpflichtung des Spendempfängers zur Ausstellung einer Spendenquittung, die einen Steuerabzug ermöglicht, nicht infrage gestellt. Die steuerrechtliche Anerkennung einer Spendenquittung setzt die Unentgeltlichkeit der bestätigten Leistung ja

gerade voraus. § 518 BGB regelt zum Schutz des Schenkers, dass eine Schenkungszusage nur in notarieller Form wirksam ist. Im behandelten Fall lag aber nur eine einfache schriftliche Vereinbarung vor. Die war daher nicht wirksam; und die Stiftung hatte deswegen keinen Rechtsanspruch auf künftige Spenden (BGH, Urteil vom 19.11.2025, Az. [XII ZR 106/23](#)).

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Gescheiterte Wahl darf in gleicher Sitzung wiederholt werden

Erhalten Kandidaten bei der Wahl zum Vorstand keine Mehrheit, kann die Wahl noch in der gleichen Versammlung wiederholt werden. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden.

Im konkreten Fall hatte sich nur ein Mitglied um das Vorstandsamt beworben. Dieses Mitglied hatte aber bei der Wahl zum Vorstand nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Daraufhin kam es zu einer Aussprache, bei der ein Mitglied eindringlich auf die Folge einer gescheiterten Wahl hinwies, nämlich die (erneute) Bestellung eines Notvorstands. Die Wahl wurde daraufhin wiederholt – und jetzt erhielt der alleinige Kandidat die erforderliche Mehrheit.

Das Amtsgericht wies nach einer entsprechenden Mitteilung eines Mitglieds den Antrag auf Eintragung des Vorstands zurück, weil nach seiner Auffassung für die Wiederholung der Wahl unmittelbar nach der ersten Ablehnung keine satzungsmäßige Grundlage bestand. Es müsse

dazu eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Das sah das OLG anders: Es mache keinen Sinn, der Mitgliederversammlung das Recht zur sofortigen erneuten Abstimmung abzusprechen und sie auf die Notwendigkeit der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zu verweisen, um die Vakanz im Vorstand zu beheben. Die Ansicht des Amtsgerichts sei sachwidrig und finde keine Grundlage im Gesetz. Wenn auch die Satzung eine Wiederholung der Wahl nicht ausschließt, gibt es dagegen keine Bedenken. Das ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, Az. [3 W 187/25](#)).

VEREINSRECHT

Nicht entlastetes Vorstandsmitglied darf kein Notvorstand werden

Bei der Bestellung eines Notvorstands darf das Registergericht die Person nicht gegen das Votum der Mitgliederversammlung auswählen. Das entschied das OLG Düsseldorf im Fall eines ehemaligen Vorstandsmitglieds, dem die Mitgliederversammlung – mit deutlicher Mehrheit – die Entlastung verweigert hatte.

Das OLG monierte die Auswahl als nicht ansatzweise nachvollziehbar, weil die Bestellung nicht im Interesse des Vereins lag und andere Personen zur Auswahl standen. Unter diesen Um-

ständen war die Bestellung dieser Person für das OLG zum Notvorstand grob fehlerhaft (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, Az. 3 W 187/25).

VEREINSHAFTUNG

Haftet ein Verein für Sachschäden durch seine Spieler?

Verursachen fremde Mannschaften Schäden an Anlagen, stellt sich die Frage, wer dafür in Haftung genommen werden kann. Das Amtsgericht (AG) Siegburg hatte einen solchen Fall zu beurteilen und in der Entscheidung die mögliche Haftungskasuistik sehr anschaulich dargestellt.

Um diesen Fall ging es beim AG Siegburg

Bei einem Fußballspiel der Kreisliga beschädigten Spieler der Gastmannschaft eine Tür in einer Umkleidekabine im Stadion des Heimvereins – nach seiner Auffassung vorsätzlich. Der Heimverein verklagte den Gastverein auf Schadenersatz.

AG sieht weder vertragliche noch gesetzliche Haftung des Vereins

Das AG wies die Klage ab. Es sah keine rechtliche Grundlage für eine Haftung des Vereins (AG Siegburg, Urteil vom 01.07.2025, Az. 112 C 10/25).

Für eine vertragliche Haftung habe die Grundlage gefehlt, weil zwischen den Vereinen weder infolge der Austragung des Ligaspiels noch durch die Benutzung der Umkleidekabine ver-

tragliche Beziehungen bestanden. Auch die Bereitstellung der Sportanlagen der Heimmannschaft lieferte keine solche Grundlage, weil sie allein eine Erfüllung der Verpflichtungen des gastgebenden Vereins gegenüber dem Fußballverband darstellt.

Eine Haftung ergab sich auch nicht aus dem Gesetz (§ 823 BGB i. V. m. § 31 BGB), weil es am Verschulden des Gastvereins fehlte. Er war nicht verpflichtet, seine Spieler in der Umkleidekabine zu überwachen, weil er nicht damit rechnen musste, dass diese Sachbeschädigungen begehen würden.

Nur die Spieler haften

Der geschädigte Verein muss seinen Schadenersatzanspruch also gegenüber den Spielern des Gastvereins geltend machen.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Steueränderungsgesetz: Das hat sich zum 01.01.2026 im gemeinnützigen Bereich geändert

Kurz vor Jahresschluss hat das Steueränderungsgesetz 2025 alle parlamentarischen Hürden genommen. Es enthält u. a. auch die umfassendsten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht seit 2020. Nachfolgend zeigen wir Ihnen, was sich zum 01.01.2026 geändert hat.

Die Änderungen in der Kompakt-Übersicht

Für den schnellen Überblick präsentieren wir die Änderungen zunächst in Stichworten:

- Anhebung der Umsatzfreigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO),
- Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
- Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
- Anhebung der Haftungsgrenze der §§ 31a und 31b BGB auf 3.300 Euro,
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO),
- Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO),
- Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen,
- Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO),
- Erhöhung der Grenze für die Durchschnittsatzbesteuerung bei der Umsatzsteuer von 45.000 auf 50.000 Euro,
- Steuerbefreiung von Prämien bei Olympischen und Paralympischen Spielen.

Nachfolgend werden die einzelnen Neuerungen genauer vorgestellt und erklärt.

Anhebung der Umsatzfreigrenze

Die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 67a Abs. 1 S. 1 AO ist ab 2026 von 45.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben worden. Ihre gemeinnützige Körperschaft kann also in größerem Umfang Einnahmen aus nicht zweckbezogenen wirt-

schaftlichen Tätigkeiten erzielen, ohne dass das ertragsteuerliche Folgen hat.

Erhöhung der Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen

An die geänderte Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe angepasst worden ist auch die Zweckbetriebsfreigrenze für sportliche Veranstaltungen in § 67a Abs. 1 S. 1 AO.

Nach dieser Regelung sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins grundsätzlich ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschl. der Umsatzsteuer insgesamt 50.000 Euro (bisher 45.000 Euro) im Jahr nicht übersteigen. Das gilt auch dann, wenn an den Sportveranstaltungen bezahlte Sportler beteiligt sind. Diese Zweckbetriebsfiktion dient der Vereinfachung und der Bürokratieentlastung der Vereinsbesteuerung.

Anhebung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Die Ehrenamtspauschale in § 3 Nr. 26a EStG ist von bisher jährlich 840 Euro auf 960 Euro erhöht worden. Der Übungsleiterfreibetrag in § 3 Nr. 26a EStG ist von 3.000 Euro auf 3.300 Euro gestiegen.

Entsprechend angepasst wurde auch die Regelung des § 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II, die die steuerlichen Pauschalen auch von der Sozialversicherung befreit. Anders als bisher wird hier keine Betragsgrenze mehr genannt, sondern auf die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG verwiesen. Zukünftige Anpassungen der Freibeträge machen also keine Änderung des SGB mehr erforderlich.

Neben der betragsmäßigen Erhöhung stellt die Änderung klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen. Die Finanzverwaltung hat

das zwar schon bisher so gesehen (R 3.26a Abs. 1 EStR); aus dem Gesetzeswortlaut ging das aber nicht eindeutig hervor.

Wichtig – Damit wird klargestellt, dass insbesondere Tätigkeiten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nicht begünstigt sind.

In gleicher Weise angepasst worden ist § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII (Sozialhilfe), wonach die Freibeträge anrechnungsfrei bleiben. Auch das Asylbewerberleistungsgesetz ist entsprechend angepasst worden. § 7 Abs. 3 S. 2 und 4 nennt nicht mehr die feste Grenze von 250 Euro, sondern ein Zwölftel des in § 3 Nr. 26 des EStG genannten Betrags.

Höhere Grenzen in Kombination mit Minijob

Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns steigt die Vergütungsgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Minijob) von 556 Euro auf 603 Euro. Damit ändern sich auch die Obergrenzen für die Kombination von Minijob und Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag.

Liegen die übrigen Voraussetzungen vor, können Sie in Kombination mit der Ehrenamtspauschale künftig 683 Euro monatlich zahlen (603 Euro + 80 Euro), ohne dass die Minijobgrenze überschritten wird. Bei der Kombination mit dem Übungsleiterfreibetrag sind es monatlich 878 Euro (603 Euro + 275 Euro).

Anhebung des Freibetrags für die Haftung im Ehrenamt

Deutlich erhöht wird die Vergütungsgrenze für die Haftungsfreistellung ehrenamtlich Tätiger. Bisher galt nach §§ 31a und 31b BGB, dass Organmitglieder und ehrenamtliche tätige Vereinsmitglieder für Schäden gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften, wenn ihre jährliche Vergütung 840 Euro nicht übersteigt.

Dieser Betrag entsprach der bisherigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Diese Grenze ist auf 3.300 Euro angehoben worden, also auf die neue Höhe des Übungsleiterfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG.

PRAXISTIPP – Diese Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale im Kern ehrenamtlich ausgeübt werden, weil die Stundenvergütungen meist relativ gering sind, zumal das Mindestlohngesetz hier nicht greift.

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Zu den deutlichsten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht gehört die Anhebung der Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung. Sie steigt von bisher 45.000 Euro auf 100.000 Euro Gesamteinnahmen pro Jahr. Die Anhebung der Grenze fällt also sehr hoch aus. Lt. der Gesetzesbegründung betrifft das rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften.

Bei Gesamteinnahmen bis 100.000 Euro entfällt Verwendungspflicht

Liegen die Gesamteinnahmen nicht über 100.000 Euro im Jahr, entfällt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung – also nicht nur die Nachweispflicht, sondern die tatsächliche Verwendungspflicht.

Damit erübrigt sich einerseits ein im Einzelfall oft recht aufwändiges Nachsverfahren (Mittelverwendungsrechnung). Für Ihre gemeinnützige Einrichtung stellt das eine deutliche Vereinfachung bei den buchhalterischen Nachweisen dar, weil die zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen einer herkömmlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung oft nicht ausreichend dokumentiert ist. Sie mussten also zusätzliche – liquiditätsbezogene – Aufstellungen machen, deren Inhalt und Umfang durch die Finanzverwaltung nicht definiert ist.

Vereine können besser in Vermögensverwaltung investieren

Andererseits bieten sich gemeinnützigen Einrichtungen künftig bessere Möglichkeiten, in Vermögensverwaltung und Mittelbeschaffungsbetriebe zu investieren, weil die Beträge, die hier verwendet werden dürfen, nicht mehr auf freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) und Vermögenszuführungen (§ 62 Abs. 3 AO) beschränkt sind.

Theoretisch können Sie also Rücklagen in unbegrenzter Höhe bilden. Begrenzt sind sie nur durch die allgemeinen gemeinnützigkeitsrecht-

lichen Vorgaben. D. h., die satzungsmäßigen Tätigkeiten dürfen gegenüber der Vermögensverwaltung nicht in den Hintergrund treten. Dann würden nämlich „in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden“, was § 55 Abs. 1 S. 1 AO verbietet.

Wichtig – Die Finanzverwaltung hat sich zu den Grenzen einer solchen – nicht zeitnahen – Mittelverwendung im Rahmen der Freigrenze bisher nicht geäußert. Da die finanziellen Spielräume mit der Anhebung der Grenze erheblich größer werden, wird sie hier sicher noch entsprechende Vorgaben erlassen.

Bestehen bleibt die Pflicht zum Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung nur noch für gemeinnützige Körperschaften mit höheren Einnahmen.

E-Sport ist jetzt gemeinnützig

Eingeführt worden ist die seit langem geforderte Gemeinnützigkeit des „E-Sport“. In § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO wird neben Schach der E-Sport aufgelistet. Das bedeutet, dass E-Sport kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck ist, sondern – wie Schach – durch eine gesetzliche Fiktion als Sport behandelt wird. Damit gelten auch die Regelung zur Zweckbetriebseigenschaft des Sports in § 67a AO, vor allem die unterschiedliche Behandlung von Amateur und Profisport und die pauschale Zweckbetriebsgrenze von 50.000 Euro.

So ist E-Sport gesetzlich definiert

Bei E-Sport („elektronischer Sport“) – so die Gesetzesbegründung – handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die Software definiert. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben; er darf nicht lediglich vom Zufall abhängen. Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult.

Wichtig – Die Definition dessen, was E-Sport ist, wird Rechtsprechung und Finanzverwaltung sicher lange beschäftigen. In jedem Fall wird nur wettkampfmäßig betriebener E-Sport begünstigt sein. Wenn Ihr Verein E-Sport anbieten will, sollten Sie sich insbesondere auch der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln und weiteren Aspekten widmen, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen.

Ebenfalls begünstigt sollen im Rahmen des E-Sports der Gesetzesbegründung zufolge folgenden Tätigkeiten sein: Methoden- und Vermittlungskompetenz, Sportpsychologie, Teamkommunikation, Sozialkompetenz, Trainingsplanung, und Verletzungsprävention.

Die Anforderungen an die Satzung

Hinsichtlich der Satzungsanforderungen werden Sie sich zunächst an den allgemeinen Anforderungen der §§ 59, 60 AO und insbesondere der Anlage 1 zu § 60 AO orientieren müssen.

Was den Zweck anbelangt, ist die Tendenz zu beobachten, dass die Finanzverwaltung verlangt, den konkreten Zweck wortwörtlich aus dem Katalog des § 52 Abs. 2 S. 1 AO zu übernehmen. In der Rechtsprechung sind diese Fragen nicht hinreichend geklärt. Wir empfehlen, den Zweck wortwörtlich zu übernehmen.

MUSTERFORMULIERUNG / Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des E-Sports“.

Weiter sieht § 60 Abs. 1 S. 1 AO vor, dass die Zweckverwirklichung so genau bestimmt sein muss, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Bei den Angaben zur Zweckverwirklichung sollten die Vorgaben umgesetzt werden, die sich aus der Gesetzesbegründung ergeben.

Wichtig – Der Bundesrat hat hier klare Kriterien und Maßstäbe gefordert, die eine sichere und rechtssichere Abgrenzung ermöglichen. Bei der Zweckverwirklichung sollten daher die Vorgaben umgesetzt werden, die sich aus der Gesetzesbegründung ergeben. Hier bietet es sich an, der Satzung eine Präambel voranzustellen.

MUSTERFORMULIERUNG / Präambel

Der Verein fördert den E-Sport. Er versteht hierunter, dass er Menschen anleitet und trainiert, um in einem Team (Reaktions-) Fähigkeiten, taktische, motorische und auch strategische Kenntnisse und Aufmerksamkeit zu entwickeln, um an Wettkämpfen und Turnieren teilzunehmen. Bei diesen darf das Ergebnis nicht durch Zufallselemente beeinflusst werden. Der Verein verpflichtet sich, die USK-Alterskennzeichnung zu beachten und sich in keiner Weise an Computerspielen mit gewaltverherrlichenden Inhalten, wie auch Spielen, die in anderer Weise die Würde des Menschen verletzen, oder Online-Glücksspielen zu beteiligen.

Die weiteren Punkte können dann in der Satzung zur Zweckverwirklichung umgesetzt werden.

MUSTERFORMULIERUNG / Zweckverwirklichung

Der Zweck des Vereins wird unter Beachtung des Jugendschutzes insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von Trainings im Bereich des E-Sports, also einem Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospielen einschl. mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mit Hilfe von Eingabegeräten (Controller, Tastatur, Maus, Touchscreen etc.).
- Bei dem Trainingsbetrieb widmet sich der Verein auch der Methoden- und Vermittlungskompetenz, Sportpsychologie, Teamkommunikation, Sozialkompetenz, Trainingsplanung, Verletzungs- und Suchtprävention sowie weiteren Aspekten, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen.
- Durchführung von Wettbewerben oder der Teilnahme daran.

Wichtig – Insbesondere der Aspekt des Jugendschutzes sollte hier aufgenommen werden, da dieser im Gesetzgebungsverfahren stets betont wurde.

Sphärenzuordnung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Als grundsätzliche Neuerung eingeführt worden ist, dass bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr vorgenommen werden muss. § 64 Abs. 3 AO ist dazu durch folgenden Satz ergänzt worden: „Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) die Grenze nach S. 1 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich“.

Wichtig – Die ursprüngliche Formulierung aus dem Regierungsentwurf des Gesetzes wurde geändert. Damit – so die Gesetzesbegründung – wird klargestellt, dass die Voraussetzung, dass ein Gewinn erzielt worden sein muss, sich auf eine Gesamtbetrachtung aller Einnahmen sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (also auch der Zweckbetriebe) bezieht.

Die konkreten Folgen der Neuregelung

Diese Neuregelung bedeutet, dass – ertragsteuerlich – alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wie Zweckbetriebe behandelt werden, wenn ihre Gesamtumsätze brutto nicht höher sind als 50.000 Euro und insgesamt ein Gewinn erzielt wird. Damit wird das Prinzip der pauschalen Zweckbetriebsgrenze von Sportveranstaltungen auf alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe übertragen – allerdings mit den zusätzlichen Bedingungen der Erzielung eines Gesamtgewinns.

Das bedeutet für Sie zunächst eine buchhalterische Vereinfachung: Die Abgrenzung von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist nicht mehr erforderlich, wenn die Gesamtumsätze 50.000 Euro nicht überschreiten.

Allerdings muss zuvor sichergestellt sein, dass weder die Umsatzfreigrenze überschritten wird, noch ein Verlust entsteht. Sie müssen Umsätze

und Erträge also mindestens grob überschlagen, bevor Sie auf eine buchhalterische Trennung der Sphären verzichten können.

Leichtere Verlust- und Gewinn-Verrechnung unterschiedlicher Sphären

Zugleich bedeutet die Regelung, dass eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erfolgt. Verluste im steuerpflichtigen Bereich sind dann nur noch gemeinnützigkeitsrelevant, wenn sie nicht durch Überschüsse der Zweckbetriebe gedeckt werden.

PRAXISTIPP – Die Regelung ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil damit auf eine Trennung eng zusammenhängender Einnahmen und Kosten verzichtet werden kann. Das gilt z. B. für den Verkauf von Speisen und Getränken in Zusammenhang mit Kulturveranstaltungen.

Von Vorteil ist die Neuregelung für Sie auch dann, wenn Ihr Verein Bewirtschaftungsleistungen erbringt, die je nach Kundengruppe als Zweckbetrieb begünstigt sein können. So ist z. B. im Rahmen von Bildungsveranstaltungen nur die Verpflegung von Teilnehmern ein Zweckbetrieb. Das gleiche gilt für eine Cafeteria in einem Altenheim. Hier sind nur die Umsätze mit Heimbewohnern begünstigt. Im Rahmen der Umsatzfreigrenze ist eine Aufteilung der Umsätze dann nicht mehr erforderlich:

Die Trennung der Sphären ist aber nicht nur für eine mögliche Ertragsbesteuerung relevant, sondern auch für die Mittelverwendung. Ist eine Trennung zwischen zweckbezogenen und nicht zweckbezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr erforderlich, gilt das auch für die zweckgebundene Mittelverwendung.

Verluste – auch Dauerverluste – im steuerpflichtigen Bereich sind dann ohne Folgen für die Gemeinnützigkeit, solange sie durch Einnahmen aus Zweckbetrieben gedeckt werden.

Umsatzsteuerlich bleibt Trennung bestehen

Die Regelung gilt aber nur ertragsteuerlich. Regelmäßig werden Umsätze von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben auch umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt. Dann muss eine buchhalterische Trennung erfolgen.

■ Beispiel 1

Die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder unterliegt als Zweckbetrieb nach § 65 AO dem ermäßigten Steuersatz; die Überlassung an Nichtmitglieder ist dagegen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, für den der Regelsteuersatz gilt.

Folge: Die jeweiligen Einnahmen müssen also aus umsatzsteuerlichen Gründen getrennt erfasst werden.

■ Beispiel 2

Die Teilnahmegebühren bei Sportveranstaltungen sind nach § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit. Dagegen ist die Überlassung von Sportanlagen umsatzsteuerpflichtig.

Folge: Da ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn die Eingangsumsätze für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, müssen nicht nur die Erlöse, sondern auch die Kosten buchhalterisch getrennt erfasst bzw. entsprechend aufgeteilt werden.

Photovoltaikanlagen im Verein

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist jetzt ausdrücklich unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Der neue § 58 Nr. 11 AO

In § 58 AO ist dazu eine neue Nr. 11 eingefügt worden. Die Steuervergünstigung wird danach nicht dadurch ausgeschlossen, dass „eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

Unter „andere Anlagen“ fallen Solar- und Geothermieranlagen sowie Energieerzeugung aus Biomasse.

§ 58 AO definiert schon jetzt einige wirtschaftliche Tätigkeiten, die als Nebentätigkeiten für die Gemeinnützigkeit unschädlich sein sollen, z. B. die Personalgestellung und den bezahlten Sport. Das ändert nichts an einer möglichen Ertragsteuerpflicht dieser Betriebe. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen hat hier nur insoweit eine Sonderstellung, als es weder um Leistun-

gen an andere begünstigte Einrichtungen geht noch um Tätigkeiten (wie z. B. der Profisport), die eng mit begünstigten Tätigkeiten verbunden sind.

Die beiden bedeutendsten Wirkpunkte der Neuregelung

Die Neuregelung hat also in zweierlei Hinsicht Bedeutung:

- Die Energieeinspeisung wird aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben herausgestellt. Schon bisher galt, dass solche Betriebe nicht Hauptzweck der Körperschaft sein durften. Die Neuregelung würde bedeuten, dass dieses Kriterium für die Energieeinspeisung gesondert angewendet wird. Sie bleibt also unschädlich für die Gemeinnützigkeit, auch wenn sie zusammen mit anderen nicht begünstigten Betrieben zur Haupttätigkeit wird.
- Durch die Neuregelung – so die Gesetzesbegründung – ist sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Wichtig – Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbstverbrauchtem Strom dienen und nur der Reststrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Aus dem Gesetzeswortlaut geht aber das nicht hervor.

Gewinne aus solchen Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Neben der allgemeinen Umsatzfreigrenze gilt aber insbesondere die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG.

Anhebung der Durchschnittssatzgrenze bei der Umsatzsteuer

Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent der Umsätze ansetzen. Das gilt nur, wenn

- sie als steuerbegünstigt anerkannt sind,
- der Umsatz im Vorjahr nicht über 45.000 Euro lag und
- der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist.

Sinn und Zweck der Regelung ist die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Die gemeinnützige Einrichtung muss die Vorsteuerbeträge aus den verschiedenen Aufwendungen (Eingangsumsätzen) nicht einzeln erfassen. Stattdessen wird die Vorsteuer pauschal mit sieben Prozent der Umsätze angesetzt. Die Umsätze selbst werden wie gewohnt besteuert.

Die Umsatzgrenze von bisher 45.000 Euro wird parallel zu der Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 50.000 Euro angehoben.

HAFTUNGSRECHT

OLG Brandenburg entscheidet zu Sportunfällen: Wann haften Verein oder Trainer?

Sportunfälle gehören bei manchen Sportarten zum Alltag. Hier können sich auch Haftungsrisiken für den Verein ergeben. Welche Kriterien konkret gelten, zeigt ein Fall, der dem OLG Brandenburg zur Entscheidung vorlag.

Um diesen Fall ging es beim OLG

Ein 14-jähriger Judo-Sportler fiel beim Training mit einem älteren Trainingspartner auf seinen ausgestreckten Arm und verletzte sich erheblich.

Er verklagte den Verein auf Schmerzensgeld und Schadenersatz. Die Begründung lautete, dass die Trainer hätten nicht zulassen dürfen, dass er mit einem schwereren, älteren, stärkeren und kampferfahreneren Mitglied kämpfte. Die Trainer hätten ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht grob verletzt, weil sie nicht eingriffen. Die erlittenen Verletzungen beruhten auf Regelverstöße des Trainingspartners. Sie seien sehr selten und nicht judotypisch.

So entschied das OLG

Das OLG Brandenburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11.03.2025, Az. 6 U 61/24).

Keine Gefährdungshaftung

Das OLG hat zunächst klargestellt, dass beim Trainingsbetrieb eines Sportvereins keine sog. Gefährdungshaftung vorliegt.

Wichtig – Bei einer Gefährdungshaftung kommt es nicht auf ein Verschulden an. Sie betrifft erlaubte Tätigkeiten, die zwangsläufig zu einer gewissen Gefährdung führen, wie z. B. beim Betrieb eines Fahrzeugs oder dem Halten eines Tieres. Eine solche Gefährdungshaftung greift für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen nach Ansicht des OLG aber nicht, weil dafür eine spezialgesetzliche Grundlage fehlt.

Folge: Die Haftung für Schäden, die aus dem Sportbetrieb entstehen, ist also verschuldensabhängig. Dem Verein muss deswegen nachgewiesen werden, dass er seine Sorgfaltspflichten vernachlässigt hat.

Wie ist es um die Fürsorgepflichten des Vereins bestellt?

Das OLG begründet die Fürsorge- und Organisationspflichten des Vereins nicht aus dem allgemeinen Haftungsrecht (§ 823 BGB), sondern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, also einer schuldrechtlichen Verpflichtung. Aus dem vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis folgt die Verpflichtung jeder Partei, sich so zu verhalten, dass Person, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden.

Das gilt v. a. dann, wenn die Beteiligten dem anderen Teil eine gesteigerte Einwirkung auf ihre Belange gestatten und daher in einem höheren Maße als sonst auf Wahrung und Schutz ihrer Rechtsgüter durch den anderen Teil vertrauen bzw. zu vertrauen gezwungen sind. Dabei sind Umfang und Inhalt von Schutzpflichten nicht einheitlich für alle Schuldverhältnisse bestimmbar. Sie hängen vielmehr vom Zweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des „redlichen Geschäftsverkehrs“ ab.

Welche Sicherungsmaßnahmen muss ein Verein treffen?

Im Grundsatz gilt für Schuldverhältnisse, dass nicht für alle denkbaren Schäden Vorsorge getroffen werden muss. Es müssen nur die Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Schädigung des Vertragspartners abzuwenden. Dieser „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 2 BGB) ist deshalb genüge getan, wenn im Ergebnis ein Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.

Daher reicht es aus, die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind.

Verein muss Sportler nicht vor typischen Gefahren schützen

Für die sportliche Betätigung in Vereinen ist anerkannt, dass die Fürsorgepflicht des Vereins die Verpflichtung umfasst, die mit der Sportausübung verbundenen Gefahren zu beobachten und zu beherrschen. Das bedeutet nicht, dass ein Verein sämtliche Risiken minimieren und dass die Sportausübung völlig gefahrenfrei vonstattengehen muss.

Der Verein muss die Sportausübenden v. a. nicht vor den typischerweise entstehenden Gefahren schützen. Er muss lediglich all das verhindern bzw. unterlassen, was zu einer über die ohnehin typischen Risiken hinausgehenden zusätzlichen Gefährdung der Sportler beiträgt.

Umfang der Pflichten hängt von mehreren Kriterien ab

Welche Pflichten danach bestehen, hängt vom Einzelfall ab. Hier spielt v. a. die Sportart eine Rolle, aber auch die konkreten Übungen, das Alter, die Erfahrung und der Leistungs- und Trainingsstand der Sportler. Weitere Maßstäbe sind außergesetzliche Vorgaben wie z. B. einschlägige DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen der Sportverbände.

Im Fall der Beteiligung Minderjähriger gelten zudem neben den allgemeinen Organisationspflichten des Vereins erhöhte Aufsichts- und Schutzpflichten.

Die Pflichten des Vereins im Judo-sport

Das OLG hat die sportartspezifischen Schutzpflichten des Vereins für den Judo-Sport konkretisiert.

Training mit Alters- und Leistungsmischung war keine Pflichtverletzung

Keine Pflichtverletzung sah es darin, dass der Verein das Training so organisiert hatte, dass in Alter, Gewicht, Erfahrung und sportlichen Fähigkeiten überlegene, erwachsene Trainingspartner auch an dem Training teilnahmen, das der Altersgruppe bis 18 Jahre offensteht.

Das Gericht verweist hier auf das Gutachten eines von der Vorinstanz beauftragten Sachverständigen. Danach gibt es im Judo keinen Grundsatz, dass ein Judoka einen anderen Ju-

doka aufgrund Alters, Gewichts, Erfahrung und Gürtelrang nicht zu einem Übungskampf aufordern darf. Es sei sogar üblich, dass Judoka unterschiedlichen Alters, Gewichts und Graduierung miteinander trainierten und Randoris kämpften.

Was steht in der Wettkampfordnung des Deutschen Judo Bundes?

Auch in den regulären Wettkämpfen trafen Judoka mit sehr unterschiedlichem Kenntnis- und Erfahrungsschatz aufeinander. Das lasse die Wettkampfordnung des Deutschen Judo Bundes ab dem gelben Gürtel in allen Alters- und Gewichtsklassen ab 13 Jahre zu.

Der Verein war deshalb nicht verpflichtet, durch seine Trainer dafür zu sorgen, dass es nicht zu einem Randori zwischen dem Erwachsenen und dem minderjährigen Judoka kommen würde.

Handeln eines Mitglieds ist dem Verein nicht zuzurechnen

Das OLG hat ferner klargestellt, dass das Verhalten des Sportlers dem Verein nicht zuzurechnen ist. Er hat als Vereinsmitglied teilgenommen, nicht als Trainer oder Übungsleiter, war also nicht „Erfüllungsgehilfe“ des Vereins (§ 278 BGB).

Wichtig – Bei Regelverstößen kommt deshalb eine persönliche Haftung des Sportlers infrage, der den anderen Sportler verletzt hat. Dessen Verhalten kann – sofern es überhaupt zu beanstanden ist – nur dann eine Pflichtverletzung des Vereins darstellen, wenn

- der Trainer diese Gefahrensituation wahrgenommen hat und nicht eingeschritten ist oder
- wenn er sie infolge einer Pflichtverletzung nicht wahrgenommen hat.

Pflichtverletzung durch Nichtbeaufsichtigen des Kampfes?

Das OLG sah auch keine Pflichtverletzung des Vereins darin, dass die Trainer den Vorgang hätten beobachten und bei Bedarf einschreiten müssen. Denn der Übungskampf fand im Rahmen eines altersgemischten Gruppentrainings statt, bei dem eine Einzelbetreuung offenkundig nicht vorgesehen und im Hinblick auf das Alter des verletzten Jugendlichen und seiner Kampferfahrung auch nicht notwendig war.

Auch eine laufende Beobachtung durch den Verein war nicht erforderlich, weil es sich um einen Übungskampf mit reduziertem Körperkrafteinsatz handelte und das bei Judo übliche allgemeine Rücksichtnahmegebot und die Wettkampferfahrung des Jugendlichen das nicht erforderte. Zudem hätte der Trainer seine Aufsichtspflichten dann gegenüber den anderen Trainierenden nicht ausreichend wahrnehmen können. Es gab also keinen Anlass für eine ständige Beobachtung des Übungskampfes.

Kein regelwidriges Verhalten des Kampfparters

Das Gericht sah auch keine Anhaltspunkte für ein regelwidriges Verhalten des Trainingspartners. Selbst wenn der Trainingspartner regelwidrig vorgegangen wäre (indem er dem Jugendlichen durch Anwendung eines Hebelgriffes Schmerzen zugefügt hätte), wäre dieses Verhalten dem Verein nicht zuzurechnen, weil der Trainingspartner eben nicht als Erfüllungsgehilfe des Vereins (§ 278 BGB) gehandelt hat.

Wann verletzt ein Trainer seine Pflichten?

Die Trainer dagegen sind Erfüllungsgehilfe des Vereins. Das OLG hat deswegen auch geprüft, ob ihr Verhalten eine Pflichtverletzung begründen konnte.

Engmaschige Überwachung angezeigt?

Eine dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzung könnte sich nur dann ergeben, wenn der Trainer die Schmerzbekundungen hätte wahrnehmen und ihn das zum Einschreiten hätte veranlassen müssen.

Das konnte das Gericht nicht feststellen. Es bestand kein Anlass für eine engmaschige Überwachung des Randoris. Es war auch nicht ersichtlich, dass die Schmerzbekundungen des Jugendlichen so laut waren, dass der Trainer sie hätte wahrnehmen müssen. Auch dass der Kampfpartner regelwidrig auf die rechte Schulter des Teenagers gefallen war und dadurch die Verletzung verursacht hatte, begründete keine Pflichtverletzung des Vereins.

Teenager war situativ nicht überfordert

Zwar kann die situative Überforderung eines Sportschülers durch Konfrontation mit Lehrinhalten, für die ihm die Grundlagen fehlen, zu einer Haftung des Vereins führen. Dass dem Jugendlichen die entsprechenden Grundlagen fehlten, war aber vor dem Hintergrund seiner Wettkampferfahrung nicht anzunehmen.

Die entsprechende Haftung träfe aber ohnehin nicht den Verein, der den Einsatz dieser Technik offenkundig nicht veranlasst hatte, sondern allenfalls den Trainingspartner. Eine Pflichtverletzung des Vereins könnte nur darin bestehen, dass der Trainer Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Streithelfer eine Technik einsetzen würde, die nicht erlaubt war und er das nicht verhindert hatte.

Kein Anscheinsbeweis für Pflichtverletzung des Trainers

Soweit entsprechende Zeugenaussagen fehlen, käme ein Anscheinsbeweis infrage. Das würde aber voraussetzen, dass ein typischer Geschehensablauf vorlag, d. h. ein bestimmter Sachverhalt, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt einer bestimmten (Unfall-)Folge hinweist. Eine solche Typizität der Bewegungsabläufe bei Übungswettkämpfen in Kampfsportarten wie Judo sah das Gericht nicht.

Das war nach seiner Auffassung in diesem Fall auch ohne Belang. Es ließ sich nämlich auch dazu kein Fehlverhalten der Trainer feststellen. Der Verein konnte nämlich keine organisatorischen Maßnahmen zur Abwendung der konkreten Gefahr ergreifen (wie z. B. durch Abpolsterung von Wänden und Pfosten). Es war nicht nachweisbar, dass die Trainer im laufenden Randori die Verletzung hätten verhindern können. Es war auch nicht vorstellbar, dass die Trainer während des Wurfes den Kampf noch hätten abbrechen oder beeinflussen können.

FAZIT – Die Entscheidung des OLG Brandenburg zeigt anschaulich, welche Haftungsgrundsätze bei Sportunfällen gelten. Es kommt dabei wesentlich auf die konkrete Sportart, das Alter und den Leistungsstand der Sportler an. Zur Haftungsvermeidung ist daneben wichtig, dass der Verein die sportspezifischen Regelwerke und – so solche vorliegen – technische Normen beachtet.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Fehlende satzungsbezogene Tätigkeit: Wann droht der Entzug der Gemeinnützigkeit?

Dass gemeinnützige Körperschaften ihre Tätigkeit vorübergehend oder teilweise einstellen, kommt gerade bei kleinen Einrichtungen gar nicht so selten vor. Das kann zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs trifft dazu Klarstellungen.

Um diesen Fall ging es beim BFH

Geklagt hatte ein nicht eingetragener Verein, der nach seiner Satzung die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Unfallverhütung sowie mildtätige Zwecke verfolgt. Sinngemäß sollten nach der Satzung Motorradfahrer als Ersthelfer und auch zur Unfallprävention eingesetzt werden. Außerdem sollte der Verein Veranstaltungen zur Unfallprävention anbieten und Unfallbeteiligte betreuen.

In seinem Tätigkeitsnachweis zur Steuererklärung gab der Verein an, dass er unter anderem Motorradfahrer nach Unfällen durch ein Kriseninterventionsteam betreute, Unfallprävention betrieb, Produkte zum Thema Unfallprävention testete, Beiträge und Termine zur Unfallprävention über eine Internetseite veröffentlichte sowie Workshops und Treffen veranstaltete. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, bei dem Verein handele es sich um einen Motorradclub und die satzungsmäßigen Zwecke wären nicht verwirklicht. Es versagte die Steuerbefreiung als gemeinnützige Körperschaft.

Darum entschied der BFH zugunsten des Vereins

Das hielt der BFH für unzulässig (BFH, Beschluss vom 17.11.2025, Az. [V B 37/24](#)).

Satzungszwecke müssen nicht jederzeit umgesetzt werden

Die Vorgabe, die steuerbegünstigten Satzungszwecke tatsächlich auch auszuüben, leitet der BFH aus § 52 Abs. 1 S. 1 AO ab. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Für entscheidend hält der BFH die Formulierung „darauf gerichtet“. Eine Vollendung der Förderung ist also nicht vorausgesetzt. Es genügen

unter Umständen schon vorbereitende Handlungen (so auch BFH, Urteil vom 13.12.1978, Az. I R 39/78). So kann auch schon die Verbreitung von Informationen zu dem steuerbegünstigten Zweck eine hierauf gerichtete Tätigkeit sein.

Unmittelbarkeitsregelung in § 57 AO war hier nicht einschlägig

Die Regelung des § 57 S. 1 AO (Unmittelbarkeit) hält der BFH hier nicht für einschlägig. Nach dieser Vorschrift verfolgt eine Körperschaft unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Bei dieser Regelung – so der BFH – geht es nur darum, wem die Tätigkeiten zugeordnet sind. Ob die Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt, richtet sich dagegen allein nach §§ 52 bis 54 AO.

Typische Fälle fehlender Satzungstätigkeit

In der Praxis gibt es bei einem gemeinnützigkeitsrelevanten Nichttätigwerden drei Fälle:

1. Eine neu gegründete Organisation setzt in der Anlaufphase noch keine satzungsmäßigen Zwecke um.
2. Eine Einrichtung kann (z. B. wegen fehlender personeller Ressourcen) vorübergehend keine Satzungstätigkeiten ausüben.
3. Eine Organisation hat mehrere gemeinnützige Satzungszwecke und verfolgt einen oder mehrere davon für längere Zeit nicht mehr.

Die Folgen eines Entzugs der Gemeinnützigkeit

Entzieht das Finanzamt dann die Gemeinnützigkeit, hat das in der Regel keine steuerlichen Folgen, weil mangels Tätigkeiten entsprechende Einkünfte und Umsätze fehlen. Problematisch ist aber der dann fehlende Spendenabzug und der mögliche Wegfall von Fördermitteln, die an die Gemeinnützigkeit gebunden sind.

Problematisch ist hier vor allem, dass die Gemeinnützigkeit oft nicht zeitnah wiedererlangt werden kann. Regelmäßig wird sie nämlich erst für die Folgejahre wiedergewährt. Hier gilt der Grundsatz, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung bei der Körperschaftsteuer für den gesamten Veranlagungszeitraum vorliegen müssen (AEAO, Ziff. 7 zu § 60 AO).

Eine Ausnahme gilt nur für neugegründete Organisationen: Wird die Gemeinnützigkeit abgelehnt, kann sie noch im gleichen Jahr gewährt werden, wenn die Körperschaft in der Zwischenzeit keine nach außen gerichteten Tätigkeiten entfaltet und keine Mittelverwendung stattgefunden hat.

1. Keine Zweckverwirklichung in der Anlaufphase

Der häufigste Fall einer fehlenden Zweckumsetzung betrifft sicher die Gründungs- und Anlaufphase. Die aufgrund der Satzungsprüfung nach § 60a AO erteilte Gemeinnützigkeit wird spätestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres geprüft. In der Regel wird das Rumpfsjahr der Gründung nicht eigens geprüft, sondern zusammen mit dem ersten vollen Jahr.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darin einig, dass vorbereitende Tätigkeiten genügen, um die Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung zu erfüllen. Die Tätigkeiten müssen aber ernsthaft auf die Erfüllung eines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks gerichtet sein. Die bloße Absicht, zu einem ungewissen Zeitpunkt einen der Satzungszwecke zu verwirklichen, genügt nicht (AEAO, Ziff. 5 zu § 51 Abs. 1 AO).

Der BFH hat das im Fall eines Segelsportvereins verdeutlicht: Der Verein hatte auch im vierten Jahr nach Gründung noch keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt. Seine im Wesentlichen durch Spenden erlangten Mittel führte er fast vollständig einer Rücklage zum Kauf oder Chartern von Segelbooten zu. Ausgaben tätigte er nur in minimalem Umfang. Er begründet das vor allem damit, dass sich der Verein noch in der Aufbauphase befunden habe, und die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Anschaffung des Bootes am Fehlen eines Bootsliegeplatzes gescheitert seien. Der BFH sah darin noch keinen

Grund, die Gemeinnützigkeit zu entziehen (Urteil vom 23.07.2003, Az. [IR 29/02](#)).

Nach seiner Auffassung reichen Tätigkeiten einer neu gegründeten Körperschaft, die die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke nur vorbereiten – wie z. B. der Aufbau einer Vereinsorganisation, das Einsammeln von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke – aus, um die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu erfüllen. Zur tatsächlichen Geschäftsführung i. S. v. § 63 Abs. 1 AO gehören auch alle Tätigkeiten und Entscheidungen, die der Verwirklichung der Satzungszwecke vorausgehen und sie vorbereiten.

§ 63 Abs. 1 AO fordert lediglich, dass die tatsächliche Geschäftsführung und somit die Gesamtheit aller der Körperschaft zuzurechnenden Handlungen auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Voraussetzung der Steuervergünstigung entspricht. Genügen die Handlungen diesen Anforderungen, darf der Körperschaft daher die Steuervergünstigung nicht mit der Begründung versagt werden, sie habe in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung noch nicht mit der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke begonnen.

PRAXISTIPP – Es kommt hier natürlich wesentlich darauf an, wie die gemeinnützige Einrichtung diese Vorbereitungsphase in ihren Tätigkeitsbericht darstellt. Sie sollte die vorbereitende und planerische Tätigkeit näher beschreiben und begründen, warum noch keine Satzungszwecke tatsächlich umgesetzt wurden. Gründe können insbesondere fehlende Mittel sein, die erst noch eingeworben werden. So können z. B. gestellte Fördermittelanträge und andere Fundraisingaktivitäten solche vorbereitenden Tätigkeiten sein. In der Praxis kommen die Finanzämter den gemeinnützigen Organisationen oft damit entgegen, dass sie die Gemeinnützigkeit auf Basis der Satzungsprüfung und damit den ersten Veranlagungszeitraum ein Jahr verlängern.

2. Fehlende spätere Zweckverwirklichung

Eine fehlende Umsetzung der Satzungszwecke kann auch in einer späteren Entwicklungsphase der Organisation noch auftreten. Es gelten hier

die gleichen Vorgaben wie für die Anlaufphase. Auch hier kann also die Vorbereitung künftiger Tätigkeiten als Zweckerfüllung ausreichen. Das Finanzamt darf aber nicht den Eindruck bekommen, dies sei nur vorgeschoben.

Ein bestimmtes Mindestmaß an Umsetzung der Satzungszwecke verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht nicht. Es kann also eine einzige Veranstaltung genügen, um den Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung zu genügen. Auch hier wird es wesentlich darauf ankommen, wie die Einrichtung ihre Aktivitäten im Tätigkeitsbericht darstellt.

3. Fehlende Verfolgung einzelner Satzungszwecke

Nicht einheitlich geklärt ist, wie es gemeinnützigkeitsrechtlich zu bewerten ist, wenn eine gemeinnützige Körperschaft mit mehreren Satzungszwecken einen Teil davon nicht tatsächlich umsetzt.

Ein Problem sind hier regelmäßig sog. „Vorratszwecke“. Das sind gemeinnützige Zwecke, die „für später“ in die Satzung aufgenommen wurden, aber zunächst nicht ausgeübt werden. Hier ist bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt, ob das einen Verstoß gegen den Grundsatz der gegenwärtigen Zweckerfüllung darstellt.

Auch hier wird zunächst gelten, dass es unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein muss, wenn die Verfolgung dieser Zwecke für die Zukunft tatsächlich angestrebt wird und erkennbar ist, dass die Einrichtung entsprechende vorbereitende Tätigkeiten an den Tag legt. Das Gebot der Ausschließlichkeit (§ 56 AO) verlangt nur, dass die gemeinnützige Körperschaft ausschließlich begünstigte Satzungszwecke haben muss. Er darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen. Satzungszwecke und Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass das Finanzamt die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung prüfen kann (§ 60 AO).

Wichtig – Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass alle Satzungszwecke auch tatsächlich verfolgt werden müssen. In der Rechtsprechung gibt es keine entsprechenden Urteilsfälle. Die Finanzverwaltung hat dazu u. a. in Bayern Stellung bezogen. Danach ist es gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn eine Körperschaft mehrere gemeinnützige Satzungszwecke hat und einige davon über einen längeren Zeitraum hinweg nicht fördert. Eine Satzungsänderung ist erst nötig, wenn ein Zweck endgültig aufgegeben wird (FinMin Bayern, Schreiben vom 25.06.1997, Az. 33-S 0177-19/11-32 948).

Die OFD Nordrhein-Westfalen vertritt dazu eine strengere Auffassung: Bei mehreren Satzungszwecken sei zu beachten, dass sämtliche in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke auch tatsächlich nachhaltig und ernsthaft verfolgt werden. Die Anzahl der Satzungszwecke sollte sich daher an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Körperschaft orientieren. Die Aufnahme sog. Vorratszwecke, deren Verfolgung von vornherein nicht ernsthaft beabsichtigt ist, sei nicht zulässig. Es sei nicht notwendig, dass alle Satzungszwecke stets gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgt werden. Es müsse aber erkennbar sein, dass jeder Satzungszweck eine ernsthafte und nachhaltige Verwirklichung erfährt. Die bloße Absicht, einen der Satzungszwecke zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu verwirklichen, genügt nicht (Stiftungen aus steuerlicher Sicht, Stand 01.07.2024).

PRAXISTIPP – In aller Regel wird das Finanzamt hier nicht umstandslos die Gemeinnützigkeit aberkennen. Einzelne Ämter fordern aber Satzungsanpassungen. Dann sollte die Organisation durch Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dokumentieren, weshalb die „anderen“ steuerbegünstigten Zwecke nicht gefördert wurden. Ein Grund kann hier z. B. die Limitierung der Mittel sein. Auf lange Zeit nicht mehr verwirklichte Satzungszwecke können in der Regel aus der Satzung gestrichen werden. Sie später wieder hinzuzufügen, ist ja problemlos möglich.

VEREINSFÜHRUNG

Mindestlohn liegt jetzt bei 13,90 Euro in der Stunde: Das müssen gemeinnützige Vereine beachten

Seit dem 01.01.2026 liegt der Mindestlohn bei 13,90 Euro in der Stunde. Nehmen Sie die Erhöhung zum Anlass, um sich mit dem Thema „Mindestlohn im Verein“ auseinanderzusetzen, vor allem bei Vergütungen für Übungsleiter oder Ehrenamtler, die die (zum 01.01.2026 ebenfalls erhöhten) Freibeträge des § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG übersteigen. Denn hier lauern für Verein und Vorstand durchaus Haftungsrisiken. Im Beitrag zeigen wir Ihnen, was es zu beachten gilt.

Kein Mindestlohn bei ehrenamtlichen Tätigkeiten

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ausdrücklich von der Anwendung des MiLoG ausgenommen. In § 22 Abs. 3 MiLoG heißt es: „Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von ehrenamtlich Tätigen“. Ehrenamtlich und unentgeltlich im Sinne des MiLoG sind z. B. Leistungen, die über den Übungsleiter- bzw. den Ehrenamtsfreibetrag vergütet werden.

Wichtig – Mindestlohnrelevant sind dagegen Vergütungen für Übungsleiter oder Ehrenamtler, die die Freibeträge des § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG übersteigen.

Beschäftigungsverhältnis versus selbstständige Tätigkeit

Dann liegt nämlich ein Beschäftigungsverhältnis vor. Es ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Das ist der Fall, wenn der Beschäftigte in die Organisation eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Im Gegensatz dazu sind Vergütungen für eine selbstständige Tätigkeit nicht vom Mindestlohn erfasst. Selbstständigkeit ist gekennzeichnet vom eigenen Unternehmerrisiko, dem Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, der Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Sonstige Einkünfte von Vereinsmitgliedern

Ein Sonderfall der Abgrenzung zum Beschäftigungsverhältnis sind (gering) bezahlte Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern. Es handelt sich um Mitglieder in Sport- oder Kulturvereinen, die einerseits aufgrund ihrer mitgliedschaftsrecht-

lichen Bindung an den Vereinsangeboten teilnehmen, andererseits aber in öffentlichen Auftritten (Wettkämpfe oder Konzerte) des Vereins auftreten und dafür vom Verein eine Vergütung erhalten.

Wichtig – Hier ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Nach dem MiLoG ist diese Prüfung bei einem Künstler erforderlich, wenn die Vergütung mehr als 3.300 Euro im Jahr (Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) beträgt. Dem Sportler steht kein Freibetrag zu. Bei ihm ist also jede Art von Vergütung, die über Aufwendungsersatz hinausgeht, mindestlohnrelevant.

■ Beispiele

Ein Amateursportler übt den Sport nicht aus wirtschaftlichem Interesse, sondern zum Ausgleich vom Berufsleben oder zur Erholung aus. Nach den Festlegungen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung wird bei gelegentlichen Geld- und Sachzuwendungen oder regelmäßigen Vergütungen zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen des Sportlers bis zu einer Höhe von 250 Euro monatlich keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt.

Eine andere Beurteilung ist beim „Vertragsamateur“ geboten. Kennzeichnend für dessen Tätigkeit ist neben der Vereinsmitgliedschaft die zusätzliche vertragliche Vereinbarung über die Erbringung sportlicher Leistungen gegen Entgelt. Hier liegt regelmäßig eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor. Der „Vertragsamateur“ hat Anspruch auf den Mindestlohn von 13,90 Euro pro Stunde.

Vorstandstätigkeit

Ein bezahltes Vorstandsmitglied ist regelmäßig sozialversicherungspflichtig, sofern die Vergütung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von

960 Euro im Jahr übersteigt. Bei ihm ist dann das MiLoG anzuwenden.

Prinzipielle Anwendung des MiLoG im Ehrenamtsbereich

Ein Arbeitsverhältnis ist unteilbar. Ehrenamtlichkeit im Sinne des MiLoG liegt deshalb – wie erwähnt – nicht mehr vor, wenn der Ehrenamtler Bezüge oberhalb der Steuerfreibeträge (Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag) erhält. Dann unterliegt die gesamte Tätigkeit dem MiLoG, wenn insgesamt ein Arbeitsverhältnis besteht. Soweit die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen gegeben sind, kann von dem Verdienst, der mindestens 13,90 Euro/Stunde betragen muss, die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

■ Beispiel

Die Monatsabrechnung des Übungsleiters lautet:	
50 Std. x 13,90 Euro	695,00 Euro
Davon abgabenfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	275,00 Euro
Grundlage für Mini-Job-Abgaben	420,00 Euro
30 % Abgaben pauschal auf 420,00 Euro	126,00 Euro

Regelungen des MiLoG im Einzelnen

Dem MiLoG liegt der allgemeine schuldrechtliche Arbeitnehmerbegriff zugrunde (§§ 611 ff BGB). Der Mindestlohn gilt auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte (Mini-Job). Jeder Arbeitnehmer hat seit dem 01.01.2026 Anspruch auf Zahlung eines Entgelts, das mindestens 13,90 Euro je Stunde beträgt (§ 1 MiLoG).

Wie kommen Verstöße ans Licht?

Verstöße gegen die Zahlung des Mindestlohns können aufgedeckt werden

- von der Zollverwaltung (sie prüft, ob der Mindestlohn eingehalten wird),
- vom Mitarbeiter (er kann jederzeit eine Lohnzahlung von mindestens 13,90 Euro pro Stunde einfordern oder Verstöße anzeigen).

Aufzeichnungspflichten zum MiLoG im Verein

Ihr Verein ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit innerhalb einer Woche aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 17 MiLoG). Sie müssen also die Verträge bzw. die Zeiten der Beschäfti-

gungen gesondert erfassen, soweit deren Vergütung über den Freibeträgen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG liegen. Monats- oder andere Pauschalen müssen Sie auf einen Stundensatz umrechnen. Dieser darf im Ergebnis nicht weniger als 13,90 Euro pro Stunde betragen.

■ Beispiel 1

Eine Mitarbeiterin arbeitet zwei Tage in der Woche für je vier Stunden in der Geschäftsstelle des Vereins. Zusätzlich erledigt sie zuhause die Buchführung des Vereins. Im Durchschnitt benötigt sie dafür fünf Stunden im Monat. Ihre pauschale Monatsvergütung beträgt 400 Euro. Der Stundenlohn berechnet sich wie folgt:

Geschäftsstelle Hochrechnung auf einen Monat	2 Tage x 4 Std. 8 Std. x 13/3 = 34,6 Std.	= 8 Std./W. = 35 Std./M.
Buchführung		5 Std./M.
Summe		40 Std./M.
Monatsverdienst 400 Euro : 40		= 10 Euro je Std.

Die Mitarbeiterin verdient zehn Euro je Stunde. Der Verein erfüllt das Mindestlohnfordernis nicht.

■ Beispiel 2

Ein Trainer hat lt. Vertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden. Er erhält neben einer Vergütung von 414,21 Euro weitere als Auslagen bezeichnete Beträge: 103,50 Euro Entfernungspauschale für Fahrten zu Training und Heimspielen, 22,50 Euro Reisekostenersatz für Fahrten zu Auswärtsspielen, 20 Euro Auslagenersatz für Telefonkosten, insgesamt 400 Euro. Folge: Der Mindestlohn wird nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen berechnet. Entfernungspauschale, Reise- und Telefonkosten sind vertraglich vereinbarter Aufwendersatz. Sie werden nicht auf den Mindestlohn angerechnet. Mindestlohnrelevant ist nur die Vergütung für das Training in Höhe von 414,21 Euro. Der Stundenlohn berechnet sich wie folgt:

Mindestlohn: Anzahl Std./W. x 13,90 Hochrechnung auf 1 Monat	8 x 13,90 Euro = 111,20 Euro/Woche 111,20 Euro/Woche x 13/3 = 481,87 Euro/M.
---	---

Folge: Da die Vergütung nur 414,21 Euro beträgt, muss sie ab 01.01.2026 um 67,66 Euro monatlich erhöht werden, um das MiLoG zu erfüllen.